

liegenden Sammlung viele Bilder zwei oder dreimal vor. Der Band wurde nur in einer Auflage von 190 Exemplaren gedruckt und wird nach der Erklärung der Verlagsbuchhandlung Berger, Lebraut & Co. in Paris und Nancy in dieser Gestalt nicht wieder herausgegeben.

Die Kaiser- und Weltstadt Berlin wurzelt ja hauptsächlich in der neueren Zeit und hat von Baulichkeiten aus älterer Zeit nur solche von Interesse aufzuweisen, die noch heute eine große Rolle spielen (Schloß, Zeughaus etc.), so daß das sehr interessante Werk Oskar Schwebels »Aus Alt-Berlin, stille Ecken und Winkel der Reichshauptstadt in kulturhistorischen Schilderungen« (Berlin, S. Lüstendörfer), mit 508 Illustrationen, seinen Platz besser in der Rubrik »Geschichte« finden wird.

An Atlanten zum Handgebrauch liegen drei aus. Richard Andrees Handatlas in der zweiten vermehrten Ausgabe der zweiten verbesserten Auflage (Verlag von Neumann, Neudamm und Leipzig) enthält 120 Karten. Die Brauchbarkeit wird vermehrt durch ein Orts-Register mit nahe an 139 000 Hinweisen. Der außerordentlich billige Preis wird zum Teil nur dadurch möglich, daß die Blätter der gewöhnlichen Ausgabe auf beiden Seiten mit Karten bedruckt wurden. Das ausliegende Exemplar ist jedoch ein Prachtexemplar, in welchem die Blätter nur auf der einen Seite bedruckt sind. Ad. Stieler's Handatlas über alle Teile der Erde und über das Weltgebäude in 95 Karten ist jetzt in der 8. Auflage vollendet, für welche 24 neue Stiche angefertigt wurden, die auch einzeln zu haben sind (Justus Perthes in Gotha.) In Heinr. Kiepert's »Neuer Handatlas über alle Teile der Erde«, in 45 Karten, 2. Aufl. (Dietr. Reimer, Berlin) wurden 20 Karten durch neue ersetzt. Alle drei Atlanten erfüllen, je nach dem gesteckten Ziel, in vorzüglicher Weise ihre Aufgabe und bezeugen den hohen Standpunkt der Kartographie in Deutschland wie auch die stetig zunehmende Teilnahme des Publikums für die Welt, in der es verkehrt, wo kein Teil mehr einem fern liegt und alles immer mehr in den stets wachsenden Kreis der materiellen und geistigen Interessen hineingezogen wird.

Die illustrierte Reiseliteratur wird außerordentlich eifrig gepflegt, doch würde es uns zu weit führen, wollten wir über die zahlreichen Erscheinungen einzeln berichten.

C. B. Vord.

### Bermischtes.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Der Käufer einer Ware, welcher einen Deckungskauf vornehmen muß, weil der säumige Verkäufer nicht geliefert hat, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 1. Juli 1891 berechtigt, die wirklichen und redlichen Preise von ihm bezahlten Preise des Deckungskaufes als seinen Schadenersatz zu fordern; er hat nicht nötig vor dem Deckungskauf eingehende Untersuchungen anzustellen, wo und wie er die Ware am vorteilhaftesten einzukaufen habe. Der Vorwurf, daß er zu teuer gekauft habe, würde ihm nur dann gemacht werden können, wenn er die Grundsätze von Treue und Glauben verletzt und aus grobem Verschulden eine Gelegenheit, billiger zu kaufen, welche kein verständiger Mann unbeachtet gelassen haben würde, versäumt hätte.

Gerichtsentscheidung. Der Begriff des groben Unfugs in Anwendung auf die Presse. — Der Verlagsbuchhändler Herr Theodor Fritsch in Leipzig war vom Schöffengericht wegen groben Unfugs, begangen durch Verbreitung der in seinem Verlage erschienenen antisemitischen Flugblätter, zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Auf eingelegte Berufung hat das Landgericht in Leipzig indessen den Angeklagten freigesprochen.

Sehr bemerkenswert ist die Begründung dieses freisprechenden Urteils, die wir nach dem Bericht der Leipziger Gerichtszeitung hier wiedergeben.

Der Vorsitzende hob hervor, daß das Gericht der Auffassung vom groben Unfug beigetreten sei, nach welcher der Inhalt des Schriftwerkes gleichgültig sei und nur durch die äußere Form der Verbreitung eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums hervorgerufen werden müsse. Es sei aber nicht erwiesen, daß bei der Verbreitung etwas derartiges vorgekommen sei. Wolle man die weitere Auffassung des groben Unfuges als richtig anerkennen, also schon dann groben

Unfug annehmen, wenn der Inhalt eines Preßerzeugnisses geeignet sei eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums in seiner Allgemeinheit hervorzurufen, so würde das zu einer Aufhebung der Pressefreiheit führen. Der Richter könne ganz nach seiner subjektiven Ansicht hier groben Unfug annehmen und dort nicht, jenachdem er den Inhalt des Preßerzeugnisses auffasse. Wenn das geschähe, dann sei die Presse so gut wie geliefert. Der Richter sei eben nicht Censor und er dürfe sich auch nicht der Presse gegenüber in diese Rolle drängen lassen, die seiner unwürdig sei und nur zu leicht dazu führen könne, daß jedes freie, unerschrockene Wort vor der Öffentlichkeit unterdrückt und eingeschüchtert werde. Der Richter solle sich hüten, der Totengräber der öffentlichen Meinung zu werden. Aber auch wenn man hier der weiteren Auffassung hulldigen wolle, könne man zu keiner Verurteilung gelangen, denn die Flugblätter seien auch nicht geeignet, das natürliche Rechtsgefühl im Publikum zu erschüttern. Es gehe mit ihnen, wie mit allen Blättern politischen Inhalts. Die eine Partei ärgere sich über sie, während die andere ihnen zustimme. Wenn da allemal die Partei, die sich ärgere, Anzeige wegen groben Unfuges erstatten könnte, da würd' bald gar keine Zeitung mehr erscheinen können. Das hieße das Ansehen und die Bedeutung der Presse untergraben.

Ausstellung in Berlin. — Das Präsidium des Deutschen Handelstages hat in Ausführung eines Beschlusses des Ausschusses an die Mitglieder des Handelstages die Anfrage gerichtet, ob der Plan einer in Berlin etwa im Jahre 1895 zu veranstaltenden Ausstellung — als welche zunächst eine nationaldeutsche in Aussicht genommen wird — die Billigung und Unterstützung der beteiligten, namentlich auch der industriellen Kreise finde. Auf diese Anfrage haben 77 Handelskammern geantwortet und von diesen Antworten sprechen sich 61 für die baldige Veranstaltung einer Ausstellung in Berlin aus. Die Mehrzahl der eingegangenen Gutachten (45) entscheidet sich auch für eine nationaldeutsche Ausstellung. Nur 16 Handelskammern würden zwar einer Weltausstellung den Vorzug geben, doch billigen auch sie zum größten Teil eine nationale Ausstellung, falls die Veranstaltung einer Weltausstellung sich nicht ermöglichen lasse.

Ausstellung. — In der Zeit vom 7. Mai bis 9. Oktober 1892 wird zu Wien unter dem Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlich-hohen Hoheit des Erzherzogs Karl Ludwig eine internationale Musik- und Theater-Ausstellung stattfinden. Dieselbe wird zerfallen in eine Fachausstellung, in welcher Theater und Musik in ihrer historischen, künstlerischen und technischen Entwicklung dargestellt werden, und in eine gewerbliche Spezial-Ausstellung, in welcher alle für Theater und Musik erforderlichen gewerblichen und industriellen Erzeugnisse zur Vorführung gelangen. — Anmeldungen werden bis zum 15. November d. J. von der Ausstellungs-Kommission, Wien I, Eschenbachgasse 11, entgegengenommen.

Zollwesen. — Im Verkehr nach und durch Belgien muß in den Zolldeklarationen nunmehr auch das Ursprungsland der Sendungen, sowie die schließliche Bestimmung derselben angegeben werden. Diese Angaben werden von der belgischen Regierung zu statistischen Zwecken beansprucht.

Bibliothekswesen. — Von der Berliner Bibliotheksverwaltung ist vor kurzem an die größeren einheimischen und fremden Bibliotheken eine Umfrage gerichtet worden, welche die Verleihung von Handschriften und Druckwerken von Bibliothek zu Bibliothek zum Gegenstande hatte. Zweck dieser Umfrage war, die Ausleihung von Hand- und Druckschriften einheitlich zu regeln; an letzter Stelle hatte man die Begründung eines europäischen Bibliotheken-Bundes im Auge. Einem solchen ist man jetzt ein gutes Stück näher gekommen. Bisher sind auf die Berliner Vorschläge nach dem »Centralblatt f. Bibliothekswesen« eingegangen die Bibliotheken Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Dänemarks, der Schweiz, Hollands, die königliche Bibliothek in Stockholm, die Bibliothek des Gouvillie und Cajus-College in Cambridge. Alle diese Bibliotheken verkehren fortan direkt mit einander ohne jede diplomatische Vermittelung, die sonst oft unerlässlich war, und leihen einander sowohl Druck- als Handschriften aus. Für den Betrieb der Wissenschaft ist diese Vereinbarung eine wesentliche Förderung.

Eilgut-Paketverkehr von und nach dem Orient. — Die »Leipziger Zeitung« empfing folgende Mitteilung vom 13. September:

In den nächsten Tagen eröffnet die Ungarische Handels-Aktiengesellschaft einen Privat-Colliedienst auf den Orientbahnen von Semlin ab nach Konstantinopel und Salonichi und zurück. Die Pakete werden von den Postämtern der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen werden, nach einem genauen Reglement, das in jenen Ämtern ausliegen wird. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements sind die folgenden: Das Gewicht der Pakete darf bis 20 kg reichen, der Wert darf 500 fl. nicht übersteigen. Für diesen Privatverkehr, sowohl nach, als von dem Orient, besteht Frankaturzwang. Auf das Paket und auf den Frachtbrief müssen die Aufgeber über die Adresse